

STATUTEN

GGA GEMEINSCHAFTSANTENNEN-GENOSSENSCHAFT ARLESHEIM

I. FIRMA, SITZ UND ZWECK

Art. 1

Firma, Sitz Unter der Firma "GGA Gemeinschaftsantennen-Genossenschaft Arlesheim", nachstehend GGA genannt, besteht eine Genossenschaft gemäss Art. 828 ff. OR mit Sitz in Arlesheim.

Art. 2

Zweck Die GGA bezweckt mit dem Betrieb eines Breitband-Kommunikationsnetzes auf dem Gebiet der Gemeinde Arlesheim eine vielfältige und kostengünstige Vermittlung von Telekommunikationssignalen, namentlich im Bereich TV, Radio, Internet und Telefonie. Die GGA leistet dadurch einen Beitrag zum Schutz des Ortbildes vor Verunstaltung durch Antennen.

Dieser Zweck soll erreicht werden durch das Erstellen und den Betrieb einer im Eigentum der GGA stehenden Kabelanlage.

II. ERWERB, ÜBERTRAGUNG UND VERLUST DER MITGLIEDSCHAFT

Art. 3

Mitgliedschaft Die Mitgliedschaft kann beantragt werden durch Unterzeichnung einer Beitrittserklärung. Letztere ist an die Verwaltung zu richten.

Erwerb Das Aufnahmebegehren kann gestellt werden von

- natürlichen Personen
- juristischen Personen
- Personengemeinschaften
- Körperschaften und Anstalten des privaten und öffentlichen Rechts,

sofern die genannten Antragsteller Grundeigentum in der Gemeinde an Grundstücken im Sinne von Art. 655 ZGB haben oder an solchen nutzberechtigt sind. Ein Mieter, Nutzniessungs- oder Wohnrechtsberechtigter ist zur Mitgliedschaft berechtigt, auch wenn der Grundstückeigentümer nicht Mitglied der Genossenschaft ist. Mieter, Nutzniessungs- oder Wohnrechtsberechtigter, die das Eintrittsgeld bezahlen, sind für die Dauer des Rechtsverhältnisses über eine angeschlossene Wohnung zur Mitgliedschaft auch dann berechtigt, wenn über Anschluss- und Betriebsgebühren mit dem Hauseigentümer abgerechnet wird.

Voraussetzung zur Aufnahme ist die Entrichtung eines einmaligen Eintrittsgeldes.

Die Aufnahme in die Genossenschaft erfolgt durch die Verwaltung. Eine allfällige Ablehnung ist zu begründen.

Art. 4

Austritt,
Kündigungsfrist

Der Austritt aus der GGA, wichtige Gründe vorbehalten kann nur auf Ende eines Kalenderjahres und unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist erfolgen.

Bei Wegzug aus dem Tätigkeitsfeld der GGA entscheidet die Verwaltung über Austritt und Kündigung unter Beachtung der Bestimmungen von Art. 9 der Statuten.

Art. 5

Tod, Erben

Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod des Genossenschafters.

Vertretung bei
gemeinschaftlichem
Eigentum

Bei gemeinschaftlichem Eigentum ist für die Beziehung zur GGA und zur Ausübung der Mitgliedschaftsrechte ein Vertreter zu bestimmen.

Art. 6

Ausschluss

Bei ungerechtfertigter Verweigerung des Anschlusses (trotz bestehen der Anschlussmöglichkeit), eines Durchleitungsrechts, bei Nichtbezahlung der Anschluss- und Betriebsgebühren oder aus anderen wichtigen Gründen kann ein Genossenschafter jederzeit ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt durch die Verwaltung. Dem Ausgeschlossenen steht ein Rekursrecht an die Generalversammlung gemäss Art. 846 OR zu.

III. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Art. 7

Rechtsgleichheit

Die Genossenschafter stehen in gleichen Rechten und Pflichten, soweit Stimmrecht sich nicht aus dem Gesetz oder den Statuten eine Ausnahme ergibt. Jeder Genossenschafter, auch bei Grundeigentum über mehrere Grundstücke, verfügt an der Generalversammlung über eine Stimme.

Art. 8

Treuepflicht

Die Genossenschafter sind verpflichtet, die Interessen der GGA in guten Treuen zu wahren.

Grundstücks-
veräusserung

Bei Veräusserung des Grundstücks verpflichtet sich der Veräusserer, Rechte und Pflichten aus dem Anschlussvertrag, insbesondere Durchleitungsrechte, dem Erwerber zu überbinden. Handänderungen sind der GGA sofort zu melden.

Art. 9

Eintrittsgeld

Die Genossenschafter sind zur Bezahlung eines Eintrittsgeldes gemäss Art. 839 Abs. 2 OR im Betrag von CHF 100.– verpflichtet. Das Eintrittsgeld wird nicht verzinst.

Gebühren

Die Anschluss- und Betriebsgebühren richten sich nach dem Gebührenreglement.

Rückerstattungen
Ausschluss

Ausscheidende Genossenschafter haben weder einen Rechtsanspruch auf Rückerstattung der erbrachten Eintrittsgelder, Anschluss- und Betriebsgebühren noch auf einen Anteil am Reinvermögen. Das Eintrittsgeld wird im Falle noch nicht erfolgter Anschlussauftragserteilung durch die Verwaltung bei Ablauf einer einjährigen Mitgliedschaft zinslos zurückerstattet.

Fälligkeit

Die Fälligkeit und die Folgen der Nichtbezahlung geschuldeter Eintrittsgelder von Mitgliedern richten sich nach Art. 867 OR.

Die Leistung der Anschluss- und Betriebsgebühren hat unter Ansetzung einer angemessenen Frist aufgrund einfacher Rechnungsstellung zu erfolgen. Im Falle der Nichtbezahlung gilt Art. 867 Abs. 2 und 3 OR.

Art. 10

Durchleitungen,
Duldungspflicht

Die Mitglieder räumen der GGA die für den Ausbau der Anlage benötigten Durchleitungs- und Anlageninstallationsrechte auf unbestimmte Zeit kostenlos ein und ermächtigen sie zur Anmeldung im Grundbuch.

Wiederherstellung
des vorherigen
Zustandes

Die Wiederherstellung des vorherigen Zustandes nach Grabarbeiten geht zulasten der GGA.

Änderung
der Verhältnisse

Bei einer Änderung der baulichen Verhältnisse auf dem Grundstück kann der Genossenschafter die Verlegung der Leitung und Anlagen der GGA auf deren Kosten verlangen.

Die GGA kann einem Verweigerer eines Durchleitungsrechtes, auch wenn er nicht Mitglied der Genossenschaft ist, die dadurch entstandenen Mehrkosten bei einem späteren Anschluss überbinden.

Art. 11

Haftung

Für die Verbindlichkeiten der GGA haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen. Eine Nachschusspflicht der Genossenschafter besteht nicht.

IV. AUSBAU DER ANLAGE UND MITTEL DER GGA

Art. 12

Ordentlicher Ausbau

Der Ausbau des Netzes erfolgt nach Massgabe der jeweiligen Finanzierungsmöglichkeiten. Die für die Anlage wirtschaftlich günstigen Gebiete werden bevorzugt angeschlossen.

Im übrigen richtet sich die Ausbaufolge vornehmlich nach der Anzahl der Interessenten sowie der technischen Voraussetzungen oder Notwendigkeit in einem bestimmten Gebiet.

Art. 13

Ausserordentlicher
Ausbau

Wenn die Voraussetzungen von Art. 12 fehlen, aber ein vorzeitiger Anschluss gewünscht wird, erfolgt die Zuteilung nur gegen Übernahme der Kosten für die Leitung ab bestehendem Netz. Neu hinzutretende Be-

nützer haben sich verhältnismässig in die Kosten zu teilen. Der Verteiler wird von der Verwaltung festgelegt.

Sind die Bedingungen für den ordentlichen Ausbau im betreffenden Gebiet erfüllt, erstattet die GGA die von den Mitgliedern vorgeschossenen Kosten zinslos zurück.

Art. 14

Die Zuleitung erfolgt bis an die Aussenmauer des Gebäudes (Übergabestelle) des Genossenschafters bzw. Teilnehmers. Ist der Anschluss nur möglich über Nachbargrundstücke, insbesondere auch von Nichtmitgliedern, so ist die Verwaltung für das Durchleitungsrecht besorgt.

Die Erstellung, der Unterhalt und die Erneuerung der Leitungen und Anlagen ab Übergabestelle obliegen dem Grundeigentümer.

Die Hausinstallation darf nur von Fachleuten erstellt werden.

Art. 15

Mittelbeschaffung

Die GGA beschafft sich die erforderlichen Mittel aus

- Eintrittsgeldern
- Anschlussgebühren
- Betriebsgebühren
- Überschüssen aus der Ertragsrechnung
- Vermietung von Anlagen und Leitungen
- Darlehen
- unentgeltlichen Zuwendungen.

Festsetzung und Revision der
Gebührensätze

Die Festsetzung und Revision der Anschlussgebühren hat nach Massgabe der zu erwartenden Baukosten zu erfolgen. Im Gebührentarif ist eine angemessene Abstufung in Ein- und Mehrfamilienhäusern vorzusehen.

Die Betriebsgebühr ist den tatsächlichen Kosten für Betrieb, Unterhalt, Abschreibung und Verwaltung der Anlage anzupassen.

Art. 16

Kontrolle

Der Verwaltung und den von ihr beauftragten Personen ist jederzeit Zutritt zu den mit Anschlussdosen versehenen Räumen zu gewähren, damit die Einhaltung der Weisungen für die Erstellung der Hausinstallationen überprüft werden kann.

V. ORGANISATION DER GENOSSENSCHAFT

Art. 17

Organe

Die Organe der GGA sind:

- die Generalversammlung
- die Verwaltung
- die Revisionsstelle

Art. 18

Befugnisse der Generalversammlung	Der Generalversammlung stehen als oberstem Organ folgende Befugnis zu: <ul style="list-style-type: none">- Festsetzung und Änderung der Statuten- Wahl der Verwaltung- Wahl des Präsidenten- Wahl der Revisionsstelle- Abnahme des Jahresberichts des Präsidenten- Abnahme der Betriebsrechnung, der Bilanz und des Berichts der Revisionsstelle sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Reinertrags- Entlastung der Verwaltung- Genehmigung des Gebührenreglementes, namentlich der von der Verwaltung beantragten Anschluss- und Beitragsgebühren- Beschlussfassung über alle Gegenstände, die nach Gesetz oder Statuten der Generalversammlung vorbehalten sind.
-----------------------------------	--

Art. 19

Einberufung der Generalversammlung	Die Generalversammlung wird einberufen
ordentliche	- ordentlicherweise entweder durch die Verwaltung innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres, welches vom 1.1. bis 31.12. eines Jahres dauert.
ausserordentliche	- ausserordentlicherweise entweder durch die Verwaltung oder die Revisionsstelle, sofern es notwendig ist, oder wenn die Einberufung von mindestens einem Zehntel der Genossenschafter oder solange die GGA weniger als 30 Mitglieder zählt, von mindestens drei Genossenschaffern schriftlich verlangt wird.

Art. 20

Anträge	Anträge von Genossenschaffern zuhanden der ordentlichen Generalversammlung sind der Verwaltung jeweils bis spätestens dem 31. März einzureichen.
---------	--

Art. 21

Einladung zur Generalversammlung	Die Einladung zur Generalversammlung muss mindestens 10 Tage vorher schriftlich erfolgen und hat die Traktrandenliste samt allfälligen Anträgen zu enthalten. Betriebsrechnung, Bilanz und Bericht der Revisionsstelle liegen während 10 Tagen vor der Generalversammlung bei der Gemeindeverwaltung Arlesheim zur Einsicht auf.
----------------------------------	--

Art. 22

Wahl- und Abstimmungsprozedere	Die Generalversammlung vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Ist ein zweiter Wahlgang erforderlich, entscheidet das relative Mehr.
--------------------------------	---

Sachgeschäfte werden, soweit das Gesetz und die Statuten nichts anderes bestimmen, mit relativem Mehr der gültig abgegebenen Stimmen

beschlossen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, bei Wahlen das Los.

Geheime und offene Abstimmung

Sofern nicht ein Zehntel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangt, werden die Beschlüsse und Wahlen offen vorgenommen.

Vertretung

Bei der Ausübung seines Stimmrechts in der Generalversammlung kann sich ein Genossenschafter durch einen anderen Genossenschafter mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen, doch kann kein Bevollmächtigter mehr als einen Genossenschafter vertreten. Vertretung mit schriftlicher Vollmacht ist auch durch einen im gleichen Haushalt lebenden urteilsfähigen Dritten (Ehegatte, Verwandte in auf- und absteigender Linie) zulässig. Die gesetzliche Vertretung bleibt vorbehalten.

Art. 23

Verwaltung

Die Verwaltung besorgt die Geschäfte der GGA und vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung. Sie besteht aus 5–7 Mitgliedern, die jeweils auf 4 Jahre gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Ersatzwahlen für ausgeschiedene Verwaltungsmitglieder erfolgen jeweils an der nächsten Generalversammlung. Die Neugewählten vollenden die Amtsdauer der Vorgänger.

Die Einwohnergemeinde Arlesheim hat Anspruch auf Entsendung eines Vertreters in die Verwaltung der GGA. Dieses Mitglied ist von der Generalversammlung weder zu wählen noch ist seine Entsendung von ihr zu bestätigen. Insbesondere gilt Art. 926 Abs. 3 OR.

Art. 24

Rechte und Pflichten der Verwaltung

Die Verwaltung ist nebst den gesetzlichen insbesondere für die Erfüllung folgender Aufgaben zuständig:

- Aufnahme von neuen Genossenschaffern
- Ausschluss von Genossenschaffern
- Vergabe von Arbeiten
- Aufnahme von Darlehen
- aus- und überarbeiten des Gebührenreglements mit Antragstellung an die Generalversammlung
- Erlass von weiteren Reglementen
- Behandlung und Beschlussfassung über alle Geschäfte, die nicht durch Gesetz oder die Statuten einem andern Genossenschaftsorgan übertragen sind.

Art. 25

Konstituierung der Verwaltung

Die Verwaltung konstituiert sich selbst mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten (Art. 18). Die Verwaltung ernennt die für die GGA zeichnungsberechtigten Personen und ordnet die Art ihrer Zeichnungsberechtigung.

Beschlussfähigkeit der Verwaltung

Die Verwaltung besammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Sie fasst

ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Entschädigung Für ihre Tätigkeit werden die Mitglieder der Verwaltung entschädigt, worüber die Verwaltung ein Reglement erlässt. Tätigkeiten, welche von Mitgliedern der Verwaltung oder beigezogenen Dritten im Mandatsverhältnis übernommen werden, werden separat entschädigt.

Art. 26

Revisionsstelle Die Generalversammlung wählt jährlich eine den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Revisionsstelle. Ihre Aufgaben und Verantwortung richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Sie kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:

1. die Genossenschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist;
2. sämtliche Genossenschafter zustimmen; und
3. die Genossenschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Genossenschafter hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen. Die Generalversammlung darf diesfalls die Beschlüsse über die Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie über die Verwendung des Bilanzgewinnes erst fassen, wenn der Revisionsbericht vorliegt.

VI. BESONDERE BESTIMMUNGEN

Art. 27

Protokollführung Die Protokolle der Generalversammlung und der Verwaltung haben in knapper Form die Verhandlungen und Beschlüsse wiederzugeben. Sie werden vom Aktuar verfasst und von ihm und dem Präsidenten unterzeichnet.

Administration Die administrativen Aufgaben der GGA können, unter Vorbehalt der Zustimmung der Einwohnergemeinde und gegen Vergütung der Kosten, der Gemeindeverwaltung Arlesheim übertragen werden.

Art. 28

Mitteilungen Einladungen und andere Mitteilungen an die Genossenschafter erfolgen schriftlich, per Email oder durch Publikation im Wochenblatt für das Birseck und Dorneck, die übrigen Bekanntmachungen, wenn nötig, im Schweizerischen Handelsamtblatt.

Art. 29

Gesetzliche Bestimmungen Soweit die vorliegenden Statuten nichts anderes bestimmen, gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

VII. STATUTENÄNDERUNGEN, AUFLÖSUNG, FUSION UND LIQIDATION

Art. 30

Auflösung,
Liquidation, Fusion

Für die Auflösung, Liquidation und Fusion sowie für die Änderung der Statuten bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der gültigen abgegebenen Stimmen. Im Falle der Auflösung mit Liquidation ernennt die Generalversammlung 3 bis 5 Liquidatoren, denen die gesetzlichen Befugnisse zukommen.

Art. 31

Aus dem ganzen oder teilweisen Ausfall der Anlage oder ihrer ganzen oder teilweisen Beseitigung entstehen den Genossenschaf tern vor, während und nach der Auflösung der GGA keine Ersatzansprüche.

Ein nach Tilgung sämtlicher Schulden verbleibendes Vermögen fällt an die Einwohnergemeinde Arlesheim.

Arlesheim, den 14. Dezember 1979 (revidiert und genehmigt an der Generalversammlung vom 15. Juni 2009).